

# Praxis für Naturheilkunde

Jürgen Naegele, Heilpraktiker (HeilprG)

*Trenne nicht, führe zusammen*



## Behandlungsvertrag Zwischen Heilpraktiker Herrn J. Naegele und

Name: \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

**1. Vertragsgegenstand:** Der Patient/die Patientin beauftragt den Heilpraktiker mit der Durchführung einer naturheilkundlichen Behandlung.

**2. Das Honorar** des Heilpraktikers beträgt 95,00 € für 50 Min. bzw. in Anlehnung an die Gebührenordnung auch abweichend. Hinzukommen kann Verbrauchsmaterial oder andere Aufwendungen, wie z.B. Gebühren für die Ausstellung eines Attests u. ä. Labor- oder andere Fremdleistungen werden gesondert ausgewiesen. Laborkosten werden zum Teil nur bedingt von privaten Kassen oder Beihilfestellen erstattet. Mögliche Differenzen, auch der Behandlung, sind dann vom Patienten selbst zu tragen. Bitte klären Sie im Vorfeld die benötigte Rechnungsstellung durch Facharztlabore oder die Übernahme durch mögliche Leistungserbringer.

Der Patient/die Patientin wird darauf hingewiesen, dass er Kostenschuldner des Honorars ist, d.h. er ist verpflichtet, das Honorar des Heilpraktikers zu bezahlen. Dies gilt auch für die Ausfallgebühr, sofern Termine nicht rechtzeitig (in 24 Std.) abgesagt werden. Eine Übernahme des Honorars des Heilpraktikers durch gesetzliche Krankenkassen erfolgt in der Regel nicht. Sofern der Patient/die Patientin privat krankenversichert oder beihilfeberechtigt ist, kann er die Rechnung gegebenenfalls bei entsprechenden Stellen zur Erstattung einreichen. Ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt ist von dem Patienten/der Patientin in eigener Verantwortung zu klären. Eine Nichtübernahme des Honorars durch Dritte hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Patienten/der Patientin zur Zahlung des Honorars des Heilpraktikers.

**3. Aufklärung über die Methoden und Fragemöglichkeiten des Patienten/der Patientin:** Der Patient/die Patientin bestätigt vom Heilpraktiker ausreichend über die geplanten Methoden aufgeklärt worden zu sein. Der Heilpraktiker hat mit dem Patienten/der Patientin insbesondere die Vor- und Nachteile, Risiken, Alternativen und Erfolgsaussichten der jeweiligen Methode besprochen. Dem Patienten/der Patientin ist bekannt, dass einige dieser Behandlungsmethoden wissenschaftlich/schulmedizinisch nicht anerkannt sind. Der Heilpraktiker weist ausdrücklich darauf hin, dass die Behandlung des Patienten/der Patientin möglicherweise auch schulmedizinisch erfolgen hätte können. Der Heilpraktiker rät dem Patienten/der Patientin von einer schulmedizinischen Behandlung ausdrücklich nicht ab, was insbesondere auch die komplementäre onkologische Therapie betrifft. Der Patient/die Patientin hatte die Möglichkeit dem Heilpraktiker Fragen zur Behandlung zu stellen, die Fragen wurden ausreichend behandelt.

**4. Kostenbeteiligung bei Komplikationen:** Ärzte und Krankenhäuser unterliegen nach § 52 Abs. 2 SGB V einer Anzeigepflicht von Folgeerkrankungen medizinisch nicht notwendiger Behandlungen. Bei dieser Therapie handelt es sich um eine solche medizinisch nicht indizierte Maßnahme. Gesetzlich Versicherte Patienten sind daher an den Kosten einer entstandenen Komplikation, einschließlich des Krankentagegeldes, in angemessenem Rahmen zu beteiligen. Außerdem besteht bei Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, denn der Arbeitgeber hat nur das normale Krankheitsrisiko des Arbeitnehmers zu tragen.

**5. Einwilligung in die Behandlung.** Der Patient/die Patientin willigt in die Behandlung ein. Zum Zeitpunkt der Aufklärung bestand Einwilligungsfähigkeit.

Eine Abschrift des Behandlungsvertrages habe ich erhalten. Das *Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung* habe ich erhalten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift d. Patienten/Erziehungsberechtigten/Betreuers \_\_\_\_\_

Heilpraktiker \_\_\_\_\_